

Satzung des Förderverein Wasserrettung St. Leon e.V.

Stand 17.09.2021

A. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die am 09.01.2004 gegründete Organisation trägt den Namen Förderverein Wasserrettung St. Leon e.V. (abgekürzt: FWR) sie ist beim Amtsgericht Mannheim unter der Nr. VR 350659 eingetragen.
2. Sitz der Organisation ist St. Leon-Rot
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der FWR dient der finanziellen und ideellen Unterstützung des St. Leoner Wasserrettungsdienstes.
2. Der FWR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Zweck wird in erster Linie durch die Förderung, den Bau, die Verwaltung der Ausbildungs-/Einsatzräumen mit Ihren entsprechenden Einrichtungen und Gerätschaften erreicht.
3. Der FWR ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Organisation fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Beginn und Ende der Mitgliedschaft, Beiträge

§ 3 Mitgliedschaft , Beiträge

1. Mitglieder des FWR können Einzelpersonen, Verbände, Vereine, Behörden, Firmen, bzw. sonstige Vereinigungen werden. Sie erkennen durch schriftliche Beitrittserklärungen die Satzung an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Zur Aufnahme von Mitgliedern bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung und der Zustimmung des Vorstandes. Bei nicht volljährigen Personen ist die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

3. Das Stimm- und Wahlrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit der Vollendung der gesetzlichen Volljährigkeit.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung, Ausscheiden aus dem Amt oder Ausschluss.
 - a. Die schriftliche Austrittserklärung eines Mitgliedes muss spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem FWR zugegangen sein. In besonders gelagerten Fällen kann vom Vorstand ein fristloser Austritt aus wichtigem Grund akzeptiert werden.
 - b. Die Streichung als Mitglied erfolgt durch den Vorstand bei einem Rückstand von mehr als zwei Jahresbeiträgen. Auf begründeten Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der Rückstände fortgeführt werden.
 - c. Den Ausschluss aus dem FWR beschließt die Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung (anwesende Mitglieder).
5. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
6. Das einem Mitglied zur Ausübung einer Funktion überlassene Eigentum des FWR ist bei Beendigung zurückzugeben.
7. Durch eigenmächtige Handlungen Ihrer Mitglieder können der Verein und sein Vorstand nicht verpflichtet werden.
8. Natürliche Personen, die sich um den Verein in einem besonderen Maße verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch den Beschluss der Mitgliederversammlung. In gleicher Weise kann auch ein Ehrenvorsitzender ernannt werden.

C Organe des Vereins, Vorstand und Mitgliederversammlung

§ 4 Organe

Die Organe sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand der FWR besteht aus mindestens:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) einem Schatzmeister
 - d) einem Geschäftsführerweitere Vorstandsmitglieder können sein:
 - e) Ressortleiter Projekte
 - f) bis zu 3 Beisitzer

diese werden, vom Zeitpunkt vom Tag der Wahl gerechnet für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung geheim gewählt, sofern mehr als ein Kandidat zur Wahl ansteht oder geheime Wahl beantragt ist. Gewählt ist wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht findet eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung von Vereinsbeschlüssen. Hierbei kann er sich eines Geschäftsführers bedienen.
3. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner amtierenden Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind. Voraussetzung hierfür ist, dass mindestens drei Vorstandsämter (Abs. 1a bis 1d) besetzt sind.
4. Wird in der Mitgliederversammlung ein Amt (Abs. 1A bis 1F) nicht besetzt, so kann der amtierende Vorstand dieses bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorübergehend mit einem geeigneten Mitarbeiter besetzen. Dies gilt auch bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes. Eine Ämterhäufung ist nicht möglich.
5. Der Vorsitzende kann im Bedarfsfall, nach Absprache mit dem Vorstand, Beauftragte für die Übernahme von besonderen Aufgaben bestimmen.
6. Der Vorsitzende im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, sowie der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind alleine vertretungsberechtigt.
7. Der Vorstand scheidet – vorbehaltlich Tod oder Amtsniederlegung – erst aus dem Amt aus, wenn der Nachfolger gewählt ist. Seine Amtsdauer verlängert sich hierdurch jedoch höchstens um 6 Monate.
8. Über die Vorstandssitzungen und über die hierfür gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Verfasser zu unterzeichnen.

§ 6 Schatzmeister

1. Der Schatzmeister ist für die Kassenführung verantwortlich. Die Abschlüsse sind in der Regel nach Abschluss des Geschäftsjahres vorzunehmen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Zuvor hat die Prüfung durch die Kassenprüfer zu erfolgen.
2. Die Kassenführung hat nach einem Geschäftsverteilungsplan zu erfolgen, der die Einnahmen und Ausgaben des Vereins regelt. Dieser ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
3. Die Kasse wird nach Abschluss des Geschäftsjahres von den Kassenprüfern geprüft. Auf Verlangen von mindestens zwei Kassenprüfern kann die Kasse auch während des laufenden Geschäftsjahres eingesehen werden.

4. Der Schatzmeister kann sich, für die Dauer einer Veranstaltung, weiterer Hilfskassierer bedienen. Diese werden vom Vorstand, vor Beginn einer Veranstaltung, auf Vorschlag des Schatzmeisters benannt.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder. Sie ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres auf Einladung des Vorstandes einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind schriftlich, unter der Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen einzuladen. Dies erfolgt durch einen gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail). Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
4. Jedes Mitglied ab 16 Jahren hat eine Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand nach § 5 Abs. 1 und mindestens 2 Kassenprüfer.
6. Zu den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die einfache Mehrheit erforderlich
7. Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
8. Über Anträge wird offen abgestimmt, sofern nicht geheime Abstimmung durch mindestens 5 anwesende Mitglieder beantragt wird. Anträge sind schriftlich und mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
9. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen und erteilt Entlastung.
10. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer entgegen und erteilt Entlastung.
11. Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des FWR, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung beider, ein anderes Vorstandsmitglied.
12. Es ist ein Protokoll zu führen, in welchem die Beschlüsse der Mitgliederversammlung festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden, bzw. dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

D Schlussbestimmungen

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des FWR kann nur in einer zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
2. Bei der Auflösung des FWR fällt das Vermögen Ihrer gemeinnützigen Nachfolgeorganisation, oder wenn diese nicht besteht, der im Vereinsregister Mannheim eingetragene gemeinnützigen Wasserrettungsorganisation (DLRG St. Leon e.V.) zu, die es ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden hat.

§11 Schlussbestimmungen

Diese Satzung umfasst 11 Paragraphen.

Die vorliegende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 09.01.2004 in St. Leon beschlossen.

Die Satzung wurde grundlegend überarbeitet und neu gefasst. Sie wurde am 09.10.2020 in der Mitgliederversammlung so beschlossen. Geforderte Änderungen wurden am 17.09.2021 auf der Mitgliederversammlung vorgenommen.

St. Leon, den 17.09.2021

1.Vorsitzender

Protokollführer